
S 37 R 978/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 37 R 978/16
Datum	16.03.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 BA 73/18
Datum	30.10.2019

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts KÄln vom 16.3.2018 wird zurÄckgewiesen. Die KlÄgerin trÄgt die Kosten des gesamten Rechtsstreits mit Ausnahme der Kosten der Beigeladenen, die ihre auÄergerichtlichen Kosten selbst tragen. Die Revision wird nicht zugelassen. Der Streitwert wird fÄr das Berufungsverfahren auf 67.613,76 Euro festgesetzt.

Tatbestand:

Streitig ist im Rahmen eines BetriebsprÄfungsverfahrens die RechtmÄÄigkeit des gem. [Ä 28 p Abs. 1 Satz 5](#) Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) ergangenen Bescheides vom 16.2.2016, mit dem die Beklagte SozialversicherungsbeitrÄge betreffend die Beigeladene zu 4) in HÄhe von 67.613,76 Euro fÄr die Jahre 2011 bis 2014 nachgefordert hat.

Gegenstand des Unternehmens der KlÄgerin ist laut Gesellschaftsvertrag vom 3.11.1993 die Verformung von Metallwaren und Kunststoffen, insbesondere durch moderne Zerspanungstechnik und der Handel mit Werkzeug und Werkzeugmaschinen. Das Stammkapital betrug zunÄchst 50.000,00 DM, davon hielten zunÄchst die Beigeladene zu 4) (damaliger Name: F T) 5.000,00 DM und

der Geschäftsführer X S 45.000,00 DM. Gem. Â§ 8 dieses Gesellschaftsvertrages kommen Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit zustande. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Gesellschaftsvertrag vom 3.11.1993 verwiesen.

Die Beigeladene zu 4) befand sich ab dem 3.11.1993 in einem Ausbildungsverhältnis bei der Klägerin. Diese und die Beigeladene zu 4) schlossen am 30.12.1994 einen Anstellungsvertrag, mit dem die Beigeladene zu 4) ab dem 1.1.1995 als Dreherin eingestellt wurde. Zunächst erhielt sie ein monatliches Bruttogehalt von 3.500,00 DM, welches im Folgenden erhöht wurde.

Mit notariellem Vertrag vom 11.5.1994 übertrug Herr S Geschäftsanteile von 20.000,00 DM an die Beigeladene zu 4) und von 25.000,00 DM an die Schwester der Beigeladenen zu 4), Frau B T, die damit beide Geschäftsanteile von jeweils 25.000,00 DM (= jeweils 50 %) hielten. Herr S schied als Geschäftsführer aus, Geschäftsführerin wurde danach Frau B T. Ab dem 1.1.2000 erhielt die Beigeladene zu 4) als Betriebsleiterin ein festes Monatsgehalt von 7.000,00 DM, welches fortlaufend weiter angepasst wurde.

Vom 30.7.2015 bis 3.11.2015 führte die Beklagte bei der Klägerin eine Betriebsprüfung durch für den Prüfungszeitraum vom 1.1.2011 bis 31.12.2014. Im Feststellungsbogen zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von mitarbeitenden Gesellschaftern in einer GmbH gab die Beigeladene zu 4) an, nicht nur im Rahmen des Gesellschaftsvertrages zur Mitarbeit verpflichtet zu sein, die Mitarbeit sei in einem besonderen Arbeitsvertrag geregelt. Die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit betrage 37,5 Stunden, ihre tatsächliche durchschnittliche Arbeitszeit 50 bis 60 Stunden. Sie unterliege nicht wie ein fremder Arbeitnehmer Weisungen der Gesellschaft und könne ihre Tätigkeit in der Gesellschaft frei bestimmen und gestalten. Ihre monatliche Vergütung betrage 5.160,00 Euro brutto. Im Falle der Arbeitsunfähigkeit werde diese für sechs Monate weiter gezahlt. Weiterhin erhalte sie 5 % vom Jahresüberschuss als Tantieme. Alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführerin sei ihre Schwester B T.

Die Beklagte hätte die Klägerin mit Schreiben vom 3.11.2015 zur beabsichtigten Feststellung der Versicherungspflicht der Beigeladenen zu 4) in der Renten- und Arbeitslosenversicherung für die Zeit ab 1.1.2011 und zur beabsichtigten Nachforderung von insgesamt 67.613,76 Euro an. In der Kranken- und Pflegeversicherung bestehe Versicherungsfreiheit wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze.

Die Klägerin machte geltend, die rechtlichen Voraussetzungen der Feststellung der Versicherungspflicht der Beigeladenen zu 4) seien nicht gegeben. Richtig sei, dass die Beigeladene zu 4) neben ihrer Position als Gesellschafterin auch einen Arbeitsvertrag abgeschlossen habe. Dieses stelle insofern ein Gegengewicht zum Dienstvertrag der Geschäftsführerin dar, die die Gesellschaft im Außenverhältnis vertreten müsse. Der Arbeitsvertrag sei ständig durch den Gesellschaftervertrag sowie die gleichwertige beherrschende Stellung beider Gesellschafter überlagert worden. Die praktische Umsetzung der Tätigkeit der Beigeladenen zu 4) entspreche nicht den Vorgaben des Arbeitsvertrages, wesentlich

sei insbesondere, dass die Beigeladene zu 4) nicht entsprechend dem Arbeitsvertrag 37,5 Stunden pro Woche arbeite, sondern 50 bis 60 Stunden. Dieser Einsatz entspreche dem der Geschäftsführerin. Die Beigeladene zu 4) unterliege keinem Weisungsrecht bezogen auf Arbeitszeit, Ort der Arbeit und Art der Beschäftigung. Sie könne selbständig Personal einstellen und entlassen, müsse sich weder Urlaub genehmigen lassen und ihr Anspruch auf Entgeltzahlung ende erst nach sechs Monaten.

Mit Bescheid vom 16.2.2016 forderte die Beklagte für den Prüfungszeitraum vom 1.1.2011 bis 31.12.2014 67.613,76 Euro von der Klägerin nach. Sie stellte fest, dass für die Beigeladene zu 4) seit dem 1.1.1995 ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis bestehe. Es bestehe Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung. In der Kranken- und Pflegeversicherung bestehe Versicherungsfreiheit wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze.

Dagegen legte die Klägerin am 3.3.2016 Widerspruch ein. Sie führte aus, richtig sei zwar, dass Frau B T alleinige Geschäftsführerin sei, die Gesellschaft werde aber faktisch von der Beigeladenen zu 4) geführt. Aufgrund der geringen Betriebsgröße von lediglich 11 Mitarbeitern mache es keinen Sinn, wenn auch die Beigeladene zu 4) in die Geschäftsführerstellung treten solle, da dies ein Missverhältnis zwischen Geschäftsführern und Arbeitnehmern darstelle. Aufgrund interner Bindung könne die Geschäftsführerin B T nicht über den Kopf der Beigeladenen zu 4) hinaus Entscheidungen treffen. Sie übersandte das Protokoll der Gesellschafterversammlung vom 26.11.2004, wonach die Zustimmung beider Gesellschafter erforderlich sei bei Investition in neue Maschinen oder auch im Personalwesen (Einstellungen und Entlassungen) sowie der strategischen Ausrichtung des Unternehmens. Die Beigeladene zu 4) sei auch bezüglich der Konten der Gesellschaft ebenso allein zeichnungsberechtigt wie die Geschäftsführerin.

Mit Widerspruchsbescheid vom 16.6.2016 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Sie führte aus, eine nicht zur Geschäftsführerin bestellte Gesellschafterin mit 50 % Kapitalanteil besitze als Arbeitnehmerin der GmbH nicht die Rechtsmacht, die Weisungsgebundenheit aufzuheben oder abzuschwächen. Das Protokoll über die Gesellschafterversammlung vom 26.11.2004 sei kein Beleg dafür, dass die Beigeladene zu 4) maßgeblichen gestalterischen Einfluss auf die Gesellschaft nehmen könne. Ausschlaggebend sei die notariell festgestellte Rechtsmacht.

Hiergegen hat die Klägerin am 18.7.2016 Klage beim Sozialgericht (SG) erhoben. Sie hat ihre Ausführungen aus dem Widerspruchsverfahren wiederholt und darauf hingewiesen, dass die Gesellschafter durch gemeinsamen Beschluss vom 25.10.2016 § 8 des Gesellschaftsvertrages dahingehend geändert hätten, dass Gesellschafterbeschlüsse in allen Angelegenheiten der Gesellschaft zulässig seien und einstimmig gefasst werden müssten. Sie hat die notarielle Beurkundung dieses Beschlusses über die Satzungsänderung übersandt.

Der Klager hat beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 16.2.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.6.2016 aufzuheben.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie hat auf die angefochtenen Bescheide verwiesen.

Mit Urteil vom 16.3.2018 hat das SG die Klage abgewiesen. In den Entscheidungsgrunden hat es ausgefhrt, die Beigeladene zu 4) sei bei der Klagerin abhngig beschftigt gewesen. Sie habe im Betrieb der Klagerin eine Stellung innegehabt, wie sie einem Arbeitsverhltnis entspreche. Ein GmbH-Gesellschafter, der von der GmbH angestellt und nicht zum Geschftsfhrer bestellt worden sei, besitze allein aufgrund seiner gesetzlichen Gesellschafterrechte in der Gesellschafterversammlung nicht regelmig zugleich auch die Rechtsmacht, seine Weisungsgebundenheit als Angestellter der Gesellschaft nach Belieben aufzuheben oder abzuschwchen. Die Beigeladene zu 4) habe auch kein relevantes Unternehmerrisiko getragen. Auch Gewinnbeteiligung und Kontovollmacht seien keine Kriterien, die im Rahmen der Gesamtabwgung die Ttigkeit der Beigeladenen zu 4) als selbstndige Ttigkeit erscheinen lieen.

Gegen das ihr am 17.4.2018 zugestellte Urteil hat die Klagerin am 14.5.2018 Berufung eingelegt. Sie trgt vor, die tatschlichen Verhltnisse htten Vorrang vor den vertraglichen Vereinbarungen. Die Beigeladene zu 4) sei bei Abschluss des Anstellungsvertrages sicher als Arbeitnehmerin einzuordnen gewesen. Dies habe sich allerdings Jahre spter gendert, als die beiden Geschwister und Gesellschafter der Klagerin, die jeweils 50 % der Gesellschaftsanteile gehalten htten, bereingekommen seien, dass die Leitungsmacht ber die Klagerin zwischen ihnen geteilt werde. Der Betrieb der Klagerin sei zu klein fr zwei Geschftsfhrer gewesen, die Ttigkeitsbereiche der beiden Schwestern seien aber gleichrangig gewesen, die Geschftsfhrerin habe die Klagerin im Auenverhltnis vertreten und die Beigeladene zu 4) sei fr die Organisation des Betriebes und fr die Personalverantwortung magebend gewesen. In der Gesellschafterversammlung vom 26.11.2004 sei der Beschluss getroffen worden, dass bezglich wesentlicher Entscheidungen beide Gesellschafter zustimmen mssten. Seit notariell beurkundeter nderung des Gesellschaftsvertrages vom 25.10.2016 mssten Gesellschafterbeschlsse in allen Angelegenheiten der Gesellschaft stets einstimmig gefasst werden. Insoweit entspreche die Situation der Beigeladenen der Situation, dass ein mitarbeitender Gesellschafter ber 51 % der Stimmrechte verfge. Die Beigeladene zu 4) habe auch nicht wie ein Arbeitnehmer, sondern wie ein Selbstndiger agiert, indem sie im Wochenschnitt deutlich ber 50 Stunden ohne berstundenvergtung gearbeitet und den ihr zustehenden Urlaub nicht in Anspruch genommen habe. Die Beigeladene zu 4) sei im Rahmen ihrer Ttigkeit nicht an die Weisungen der Geschftsfhrerin rechtlich gebunden gewesen, weshalb sie auch nicht als abhngig Beschftigte einzuordnen sei. Sie bersendet Betriebsprfungsbescheide vom 24.3.2004 und 22.2.2011 sowie

Berichte des Finanzamtes TÃ¼ber durchgefÃ¼hrte AuÃ¼enprÃ¼fungen und fÃ¼hrt aus, die Bescheide gingen davon aus, dass die Beigeladene zu 4) nicht sozialversicherungspflichtig beschÃ¼ftigt gewesen sei, und bekrÃ¼ftigten das Vertrauen der KlÃ¼gerin in die bisherige Abwicklung der SozialversicherungsbeitrÃ¼ge.

Die KlÃ¼gerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts KÃ¼ln vom 16.3.2018 zu Ã¼ndern und den Bescheid der Beklagten vom 16.2.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.6.2016 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie trÃ¼gt vor, die Beigeladene zu 4) sei nicht zur GeschÃ¼ftsfÃ¼hrerin bestellt und habe von Rechts wegen auf die laufenden GeschÃ¼fte des Betriebes trotz ihres Kapitaleinsatzes von 50 % keinen beherrschenden Einfluss. Das SG urteile richtig, wenn es ausfÃ¼hre, dass der GmbH-Gesellschafter, der von der GmbH angestellt und nicht zum GeschÃ¼ftsfÃ¼hrer bestellt sei, allein aufgrund seiner GeschÃ¼ftsanteile an der GmbH nicht zugleich auch Ã¼ber die Rechtsmacht verfÃ¼ge, seine Weisungsgebundenheit als Angestellter der Gesellschaft nach Belieben aufzuheben oder abschwÃ¼chen zu kÃ¼nnen. Die FÃ¼hrung der laufenden GeschÃ¼fte der GmbH obliege vielmehr der Schwester der Beigeladenen zu 4), so dass sie Weisungen in Bezug auf die Arbeit nicht verhindern kÃ¼nnen, sondern befolgen mÃ¼sse.

Im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung hat die Beklagte den streitgegenstÃ¼ndlichen Bescheid vom 16.2.2016 dahingehend prÃ¼zisiert, dass sich die Feststellung der Versicherungspflicht nur auf den Zeitraum bis zum 31.12.2014 und die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung und nach dem Recht der ArbeitsfÃ¼rderung bezieht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Beklagten, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

I. Der Senat hat in Abwesenheit der Beigeladenen zu 1) bis 3) und 5) verhandeln und entscheiden kÃ¼nnen, da er sie mit ordnungsgemÃ¼Ã¼en Terminmitteilungen auf diese MÃ¼glichkeiten hingewiesen hat.

II. Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid der Beklagten vom 16.2.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.6.2016 in seiner im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung durch die Beklagte wirksam bekanntgegebenen und kraft Gesetzes ([Ã§ 153 Abs. 1](#), [96 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz [SGG]) zum

Gegenstand des Verfahrens gewordenen Neufassung. Regelungsinhalt dieses Verwaltungsakts ist nach dem fÃ¼r die Auslegung von Verwaltungsakten maßgeblichen objektiven EmpfÃ¤ngerhorizont ([Â§ 133 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch \[BGB\]](#) entsprechend; vgl. zur Auslegung von Verwaltungsakten Schneider-Danwitz, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Aufl. 2017, Â§ 39 Rn. 43 m.w.N.; Stelkens, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 9. Aufl. 2018, Â§ 35 Rn. 71 mit umfassenden Nachweisen) die Feststellung einer Beitragsschuld der KlÃ¤gerin aus der BetriebsprÃ¼fung fÃ¼r den Zeitraum vom 1.1.2011 bis zum 31.12.2014 zur gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem Recht der ArbeitsfÃ¼rderung in HÃ¶he von 67.613,76 Euro wegen BeschÃ¤ftigung der Beigeladenen zu 4). Hinsichtlich des Nacherhebungszeitraums folgt dies aus der fÃ¼r die Auslegung von Verwaltungsakten mitheranzuziehenden Anlage des Verwaltungsaktes, die eine Beitragsschuld fÃ¼r den Zeitraum vom 1.1.2011 bis zum 31.12.2014 ausweist.

DarÃ¼ber hinaus stellt der angefochtene Verwaltungsakt in seiner im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung wirksam geÃ¤nderten Fassung eine Versicherungspflicht der Beigeladenen zu 4) aufgrund eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses befristet bis zum 31.12.2014 in der Rentenversicherung und nach dem Recht der ArbeitsfÃ¼rderung fest.

III. Die am 14.5.2018 schriftlich eingelegte Berufung der Beklagten gegen das ihr am 17.4.2018 zugestellte Urteil des SG KÃ¶ln vom 16.3.2018 ist zulÃ¤ssig, insbesondere ohne gerichtliche Zulassung statthaft ([Â§Â§ 143, 144 SGG](#)) sowie form- und fristgerecht eingelegt worden ([Â§Â§ 151 Abs. 1, 64 Abs. 1, Abs. 2, 63 SGG](#)).

IV. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des SG KÃ¶ln vom 16.3.2018 ist nicht begrÃ¼ndet. Die fÃ¼r das Rechtsschutzbegehren der KlÃ¤gerin (vgl. [Â§ 123 SGG](#)) statthafte ([Â§ 54 Abs. 1 Satz 1](#) Altern. 1 SGG) und im Ã¼brigen zulÃ¤ssige, insbesondere nach [Â§Â§ 87 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 90 SGG](#) fristgerecht erhobene Anfechtungsklage ist unbegrÃ¼ndet. Der Bescheid vom 16.2.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.6.2016 beschwert die KlÃ¤gerin in seiner nunmehr gÃ¼ltigen Fassung nicht im Sinne des [Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#), weil er nicht rechtswidrig ist und die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten verletzt.

Die Beklagte hat in formell und materiell nicht zu beanstandender Weise eine Beitragsschuld der KlÃ¤gerin aufgrund der BetriebsprÃ¼fung ([Â§ 28p Abs. 1 SGB IV](#)) wegen BeschÃ¤ftigung der Beigeladenen zu 4) fÃ¼r den Zeitraum vom 1.1.2011 bis zum 31.12.2014 in HÃ¶he von 67.613,76 Euro sowie eine Versicherungspflicht der Beigeladenen zu 4) in der Rentenversicherung und nach dem Recht der ArbeitsfÃ¼rderung vom 1.1.2011 bis zum 31.12.2014 festgestellt.

1. ErmÃ¤chtigungsgrundlage fÃ¼r den angefochtenen Bescheid ist [Â§ 28p Abs. 1 Satz 5 SGB IV](#). Nach dieser Vorschrift erlassen die TrÃ¤ger der Rentenversicherung die erforderlichen Verwaltungsakte zur Versicherungspflicht und BeitragshÃ¶he in der Kranken-, Pflege-, und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¼rderung gegenÃ¼ber den Arbeitgebern.

2. Der Bescheid vom 16.2.2016 ist formell rechtmäßig, insbesondere ist die Klägerin vor Erlass dieses sie belastenden Bescheides unter dem 3.11.2015 ordnungsgemäß angeführt worden ([Â§ 24 Abs. 1](#) Sozialgesetzbuch Zehntes Buch [SGB X]).

3. Der Bescheid ist auch in materieller Hinsicht nicht zu beanstanden. Die Feststellung einer Beitragsschuld zur gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung wegen Beschäftigung der Beigeladenen zu 4) für den Zeitraum vom 1.1.2011 bis zum 31.12.2014 in Höhe von 67.613,76 Euro und die Feststellung der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung vom 1.1.2011 bis zum 31.12.2014 sind nicht zu beanstanden.

a) Nach [Â§ 28e Abs. 1 SGB IV](#) hat der Arbeitgeber dem vorliegend die Klägerin den Gesamtsozialversicherungsbeitrag für die bei ihm (versicherungspflichtig) beschäftigten Personen zu zahlenden Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung ([Â§ 28d](#) Sätze 1 und 2 SGB IV) zu entrichten.

aa) Der Versicherungspflicht in diesen Zweigen der Sozialversicherung unterliegen Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind ([Â§ 5 Abs. 1 Nr. 1](#) Sozialgesetzbuch Fünftes Buch [SGB V], [Â§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1](#) Sozialgesetzbuch Elftes Buch [SGB XI], [Â§ 1 Satz 1 Nr. 1](#) Sozialgesetzbuch Sechstes Buch [SGB VI], [Â§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III](#)). Hieraus folgt die Beitragspflicht für das aus dem Beschäftigungsverhältnis erzielte Arbeitsentgelt ([Â§ 14 Abs. 1 SGB IV](#) i.V.m. [Â§ 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V](#), [Â§ 162 Nr. 1 SGB VI](#), [Â§ 342 SGB III](#), [Â§ 57 Abs. 1 Satz 1 SGB XI](#)).

Der Beigeladene zu 4) war in dem Zeitraum vom 1.1.2011 bis zum 31.12.2014 bei der Klägerin gegen Arbeitsentgelt ([Â§ 14 SGB IV](#)) beschäftigt.

Fehlen dem wie im vorliegenden Fall dem in Bindungswirkung erwachsene ([Â§ 77 SGG](#)) Feststellungen zum sozialversicherungsrechtlichen Status, beurteilt sich das Vorliegen einer Beschäftigung nach [Â§ 7 Abs. 1 SGB IV](#). Hiernach ist Beschäftigung die nichtselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis (Satz 1). Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers (Satz 2). Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG setzt eine abhängige Beschäftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persönlich abhängig ist. Bei einer Beschäftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der Beschäftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Diese Weisungsgebundenheit kann dem vornehmlich bei Diensten höherer Art dem eingeschränkt und zur "funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess" verfeinert sein. Demgegenüber ist eine selbstständige Tätigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und

Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand beschäftigt oder selbstständig tätig ist, richtet sich danach, welche Umstände das Gesamtbild der Arbeitsleistung prägen und hängt davon ab, welche Merkmale überwiegen (st. Rspr.; vgl. BSG, Urteil v. 14.3.2018, [B 12 KR 13/17 R](#), zur Veröffentlichung in BSGE vorgesehen; Urteil v. 16.8.2017, [B 12 KR 14/16 R](#), SozR 4-2400 Â§ 7 Nr. 31; Urteil v. 31.3.2017, [B 12 R 7/15 R](#), SozR 4-2400 Â§ 7 Nr. 30; Urteil v. 30.4.2013, [B 12 KR 19/11 R](#), SozR 4-2400 Â§ 7 Nr. 21; jeweils m.w.N.; zur Verfassungsmäßigkeit der Abgrenzung zwischen Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit vgl. BVerfG, Beschluss v. 20.5.1996, [1 BvR 21/96](#), [SozR 3-2400 Â§ 7 Nr. 11](#)). Die Zuordnung einer Tätigkeit nach deren Gesamtbild zum rechtlichen Typus der Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit setzt voraus, dass alle nach Lage des Einzelfalls als Indizien in Betracht kommenden Umstände festgestellt, in ihrer Tragweite zutreffend erkannt und gewichtet, in die Gesamtschau mit diesem Gewicht eingestellt und nachvollziehbar, d.h. den Gesetzen der Logik entsprechend und widerspruchsfrei gegeneinander abgewogen werden (BSG, Urteil v. 23.5.2017, [B 12 KR 9/16 R](#), SozR 4-2400 Â§ 26 Nr. 4).

Zur Abgrenzung von Beschäftigung und Selbstständigkeit ist regelmäßig vom tatsächlichen und wirksamen Inhalt der zwischen den Beteiligten getroffenen Vereinbarungen auszugehen. Auf dieser Grundlage ist eine wertende Zuordnung des Rechtsverhältnisses zum Typus der abhängigen Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit vorzunehmen und in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob besondere Umstände vorliegen, die eine hiervon abweichende Beurteilung notwendig machen (vgl. hierzu im Einzelnen BSG, Urteil v. 24.3.2016, [B 12 KR 20/14 R](#), SozR 4-2400 Â§ 7 Nr. 29; Urteil v. 18.11.2015, a.a.O.; Urteil v. 29.7.2015, [a.a.O.](#)).

Diese Maßstäbe gelten auch für Geschäftsführer einer GmbH (BSG, Urteil v. 14.3.2018, [a.a.O.](#); Urteil v. 11.11.2015, [B 12 KR 10/14 R](#), SozR 4-2400 Â§ 7 Nr. 28; Urteil v. 29.7.2015, [B 12 KR 23/13 R](#), SozR 4-2400 Â§ 7 Nr. 24), und zwar ungeachtet der konkreten Bezeichnung des der Geschäftsführertätigkeit zugrunde liegenden Vertrags. Ist ein am Kapital der GmbH beteiligter zum Geschäftsführer bestellt, ist eine die Weisungsgebundenheit ausschließende Rechtsmacht gegeben, der mehr als 50 v.H. der Anteile am Stammkapital hält. Ein Geschäftsführer, der nicht über diese Kapitalbeteiligung verfügt und damit als Mehrheitsgesellschafter ausscheidet, ist grundsätzlichlich abhängig beschäftigt. Er ist ausnahmsweise nur dann als Selbstständiger anzusehen, wenn er exakt 50 v.H. der Anteile am Stammkapital hält oder ihm bei einer geringeren Kapitalbeteiligung nach dem Gesellschaftsvertrag eine umfassende ("echte" oder "qualifizierte"), die gesamte Unternehmenstätigkeit erfassende Sperrminorität eingeräumt ist. Demgegenüber ist eine "unechte", auf bestimmte Gegenstände begrenzte Sperrminorität nicht geeignet, die erforderliche Rechtsmacht zu vermitteln (BSG, Urteil v. 19.9.2019, [B 12 R 25/18 R](#), juris; Urteil v. 14.3.2018, [a.a.O.](#); Urteil v. 11.11.2015, [B 12 R 2/14 R](#), SozR 4-2400 Â§ 7 Nr. 27; Urteil v. 11.11.2015, [B 12 KR 10/14 R](#), SozR 4-2400 Â§ 7 Nr. 28; Urteil v. 29.6.2016, [B 12 R 5/14 R](#)).

Ist ein mitarbeitender Gesellschafter einer GmbH wie die Beigeladene zu 4) nicht zum Geschäftsführer bestellt, unterliegt er grundsätzlich dem

Weisungsrecht des Geschäftsführers. Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag ist die Dienstaufsicht und das Weisungsrecht über die Angestellten der Gesellschaft nämlich Sache der laufenden Geschäftsführung und nicht der Gesellschafterversammlung (BSG, Urteil v. 17.5.2001, [B 12 KR 34/00 R](#); BSG, Urteil v. 23.6.1994, [12 RK 72/92](#), USK 9448 S. 253 = [NJW 1994, 2974](#), 2975; BSG, Urteil v. 11.11.2015, [B 12 KR 13/14 R](#); BSG, Urteil v. 19.8.2015, [B 12 KR 9/14 R](#), USK 2015-62; Senat, Urteil vom 4.10.2017, [L 8 R 288/17](#); Schneider/Schneider, in Scholz, GmbHG, 11. Aufl. [2014], § 35 Rn. 39 m.w.N.).

Die für die Annahme einer selbstständigen Tätigkeit notwendige Rechtsmacht, die den Gesellschafter-Geschäftsführer bzw. den mitarbeitenden Gesellschafter in die Lage versetzt, die Geschicke der Gesellschaft bestimmen oder zumindest ihm nicht genehme Weisungen verhindern zu können, muss gesellschaftsrechtlich eingeräumt sein. Außerhalb des Gesellschaftsvertrags bestehende Vereinbarungen über die Ausübung von Stimmrechten, wirtschaftliche Verflechtungen oder tatsächliche Einflüsse kraft familiärer Verbundenheit oder überlegenen Wissens ("Kopf und Seele") sind nicht zu berücksichtigen. Sie vermögen die sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergebenden Rechtsmachtverhältnisse nicht mit sozialversicherungsrechtlicher Wirkung zu verschieben, weil sie nicht dem Grundsatz der Vorhersehbarkeit sozialversicherungs- und beitragsrechtlicher Tatbestände genügen (BSG, Urteil v. 14.3.2018, [a.a.O.](#) mit umfangreichen weiteren Nachweisen).

(1) Nach diesen Kriterien war die Beigeladene zu 4) als Betriebsleiterin der Klägerin im Sinne des [§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV](#) weisungsgebunden tätig. Sie konnte sich nicht auf gesellschaftsrechtlich gesicherter Grundlage etwaigen Weisungen der Geschäftsführerin der Klägerin jederzeit wirksam widersetzen.

(a) Die Beigeladene zu 4) besaß im Zeitraum vom 1.1.2011 bis 31.12.2014 nicht die Rechtsmacht, durch Einflussnahme auf die Gesellschafterversammlung die Geschicke der Gesellschaft bestimmen zu können. Sie war lediglich mitarbeitende Gesellschafterin, keine Geschäftsführerin. Sie war Gesellschafterin mit einem Anteil am Stammkapital von genau 50 % und damit nicht mehr als 50 %. Damit war die Beigeladene zu 4) nicht in der Lage, ihr nicht genehme Weisungen der Geschäftsführerin abzuwehren. Denn nach Erteilung der Weisung wäre sie nicht in der Lage gewesen, eine Mehrheit in der Gesellschafterversammlung aufzubringen, wobei nach dem hier im streitigen Zeitraum von 2011 bis 2014 geltenden § 8 Nr. 1 des Gesellschaftsvertrages vom 3.11.1993 die einfache Mehrheit (51 %) erforderlich gewesen wäre. Soweit es tatsächlich nicht zum Streitfall gekommen sein sollte bzw. in einem solchen eine einvernehmliche Lösung herbeigeführt worden ist, ist dies nicht relevant, da es abstrakt auf die bestehende Rechtsmacht ankommt (BSG, Urteil v. 14.3.2018, [a.a.O.](#); Urteil v. 11.11.2015, [B 12 R 2/14 R](#), SozR 4-2400 § 7 Nr. 27; Urteil v. 11.11.2015, [B 12 KR 10/14 R](#), SozR 4-2400 § 7 Nr. 28; Urteil v. 29.6.2016, [B 12 R 5/14 R](#)).

Unmittelbar gesellschaftsvertraglich sind damit keine Regelungen getroffen worden, die es der Beigeladenen zu 4) ermöglicht hätten, bei der Ausübung ihrer

Tätigkeit jederzeit weisungsfrei von der Geschäftsführerin der Klägerin agieren zu können. Die Satzung bestimmt weder, dass die Dienstaufsicht und die Ausübung von Weisungsbefugnissen gegenüber mitarbeitenden Gesellschaftern der Gesellschafterversammlung obliegt, noch regelt diese, dass jedwede dem Geschäftsführer zugewiesene Maßnahme der Dienstaufsicht und der Ausübung des Weisungsrechts gegenüber mitarbeitenden Gesellschaftern von einem vorherigen Beschluss der Gesellschafterversammlung abhängig ist. Nach § 8 Abs. 5 GesV bedürfen (nur) Beschlüsse zur Kapitalerhöhung oder -herabsetzung, Auflösung oder Fortsetzung der Gesellschaft und zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Zustimmung aller Gesellschafter. Der Anwendungsbereich dieser Bestimmung umfasst nicht die Ausübung sämtlicher arbeitsrechtlicher Direktionsbefugnisse gegenüber mitarbeitenden Gesellschaftern und vermittelt daher ebenfalls keine umfassende Weisungsfreiheit der Beigeladenen zu 4).

(b) Auch unter Berücksichtigung des Beschlusses in der Gesellschafterversammlung vom 26.11.2004 ergibt sich nichts anderes. Denn dieser Beschluss ist außerhalb des Gesellschaftsvertrages zustande gekommen und bereits deshalb nicht in der Lage, eine sozialversicherungsrechtlich beachtliche Weisungsfreiheit zu gewährleisten (vgl. BSG, Urteil v. 14.3.2018, [B 12 KR 13/17 R](#), juris, Rn. 18 a. E). Eine sozialversicherungsrechtlich maßgebliche Änderung der gesellschaftsvertraglichen Regelungen ist hierdurch bereits mangels Einhaltung der zwingend vorgeschriebenen Form der notariellen Beurkundung des Beschlusses und der Eintragung der Satzungsänderung in das Handelsregister gem. [§ 53 Abs. 2 Satz 1, 54 Abs. 3 GmbHG](#) nicht eingetreten. Schließlich versetzte der Inhalt dieses Beschlusses die Beigeladene zu 4) ohnehin nicht in die Lage, jede ihr nicht genehme Weisung der Geschäftsführerin zu verhindern. Der Beschluss verlangt für die Investition in neue Maschinen, Entscheidungen im Personalwesen (Einstellungen und Entlassungen) sowie über die strategische Ausrichtung des Unternehmens die Zustimmung beider Gesellschafter. Auch der Anwendungsbereich dieser Regelung umfasst somit nicht die Ausübung sämtlicher arbeitsrechtlicher Direktionsbefugnisse durch Geschäftsführer gegenüber mitarbeitenden Gesellschaftern und vermittelt daher ebenfalls keine umfassende Weisungsfreiheit der Beigeladenen zu 4).

(c) Der Inhalt des zwischen der Klägerin und der Beigeladenen zu 4) geschlossenen Anstellungsvertrages vom 30.12.1994 spricht ebenfalls für das Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung der Beigeladenen zu 4). Denn dieser Vertrag enthält eine Vielzahl von arbeitsvertragstypischen Regelungen. Mit diesem wurde die Beigeladene zu 4) zunächst als Dreherin beschäftigt. Dieser Vertrag bestand im Folgenden fort und wurde lediglich hinsichtlich des Verdienstes und der Tätigkeitsbeschreibung (Betriebsleiterin seit dem Jahr 2000) angepasst. Er enthält Regelungselemente, die für ein Beschäftigungsverhältnis typisch sind: Es erfolgt eine Beschäftigung mit einer konkreten Tätigkeitsbezeichnung als Dreherin bzw. ausweislich des Aktenvermerks vom 3.11.2000 als Betriebsleiterin (§ 1). Die Arbeitszeit beträgt 37,5 Wochenstunden (§ 2) gegen Anspruch auf ein festes monatliches Bruttoarbeitsentgelt, sowie Urlaubs- und Weihnachtsgeld (§ 3). Es besteht ein Anspruch auf Lohn-/Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall (§ 4) und

auf Urlaub (§ 6).

(2) Die Beigeladene zu 4) ist im streitigen Zeitraum auch in einem f¼r sie fremden Betrieb, nmlich dem der Klgerin, tatschlich ttig geworden. Alleinige Unternehmenstrgerin war die als juristische Person des Privatrechts mit eigener Rechtspersnlichkeit ausgestaltete GmbH selbst (vgl. [§ 13 Abs. 1 GmbHG](#)). Diese ist von den als Gesellschaftern dahinterstehenden juristischen oder nat¼rlichen Personen unabhngig (vgl. hierzu nur [BSGE 95, 275 = SozR 4-2600 § 2 Nr. 7](#), Rn. 21 m.w.N.) und von den verwandtschaftlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen getrennt zu betrachten (vgl. [BSGE 111, 257 = SozR 4-2400 § 7 Nr. 17](#) Rn. 18).

(3) Hinzu kommt, dass f¼r eine selbststndige Ttigkeit der Beigeladenen zu 4) sprechende Gesichtspunkte nicht in einem die Gesamtabwgung relevanten Umfang gegeben sind.

(a) Die Beigeladene zu 4) verf¼gte ber keine eigene Betriebssttte, auf die sie im Rahmen der hier streitigen Auftragsbeziehung zur¼ckgegriffen hat.

(b) Ein wesentliches unternehmerisches Risiko der Beigeladenen zu 4) bestand im Rahmen der zu beurteilenden Auftragsbeziehung gleichfalls nicht. Magebendes Kriterium f¼r ein unternehmerisches Risiko ist nach den von dem BSG entwickelten Grundstzen (vgl. etwa BSG, Urteil v. 25.1.2011, [B 12 KR 17/00 R](#), SozR 2001, 329, 331; BSG, Urteil v. 28.5.2008, [B 12 KR 13/07 R](#), juris, Rn. 27; BSG, Urteil v. 28.9.2011, [B 12 R 17/09 R](#), USK 2011-125), der sich der Senat in seiner stndigen Rechtsprechung bereits angeschlossen hat (vgl. nur Senat, Urteil v. 22.4.2015, [L 8 R 680/12](#)), ob eigenes Kapital oder die eigene Arbeitskraft auch mit der Gefahr des Verlusts eingesetzt wird, der Erfolg des Einsatzes der schlichen und persnlichen Mittel also ungewiss ist. Allerdings ist ein unternehmerisches Risiko nur dann Hinweis auf eine selbststndige Ttigkeit, wenn diesem Risiko auch grere Freiheiten in der Gestaltung und der Bestimmung des Umfangs beim Einsatz der eigenen Arbeitskraft (vgl. schon BSG SozR 2200 § 1227 Nr. 17 S. 37; BSG [SozR 3-2400 § 7 Nr. 13](#) S. 36 m.w.N.; BSG Urteil v. 28.5.2008, [B 12 KR 13/07 R](#), juris Rn. 27; BSG, Urteil v. 28.9.2011, [B 12 R 17/09 R](#), USK 2011-125, juris Rn. 25 f) oder grere Verdienstmglichkeiten gegen¼berstehen (etwa BSG, Urteil v. 31.3.2015, [B 12 KR 17/13 R](#), juris Rn. 27).

(aa) Ihre Arbeitskraft musste die Beigeladene zu 4) angesichts der anstellungsvertraglich vereinbarten Festvergtung nicht mit der Gefahr des Verlustes einsetzen. Die Ausschttung von Tantiemen (5 % vom Jahres¼berschuss) fllt demgegen¼ber nicht gravierend ins Gewicht, da auch bei Arbeitnehmern, insbesondere leitenden Angestellten Gewinnbeteiligungen nicht un¼blich sind (BSG, Urteil v. 29.8.2012, [B 12 KR 25/10 R](#), juris Rn. 28; Senat, Beschluss v. 12.8.2019, [L 8 BA 129/19 B ER](#), juris Rn. 26).

(bb) Die Aus¼bung der Ttigkeit als Betriebsleiterin hat auch einen substantiell relevanten, mit einem Verlustrisiko verbundenen Kapitaleinsatz nicht erfordert. Die Mglichkeit, dass die Klgerin Verluste machen knnte, die sich auch auf die Beigeladene zu 4) auswirkten, folgt aus der Stellung der Beigeladenen zu 4) als

Gesellschafterin, nicht aus ihrer arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit für die Klägerin.

(c) Soweit die Klägerin geltend macht, dass die Beigeladene zu 4) überobligatorisch ohne Überstundenvergütung arbeite (50 bis 60 statt 37,5 Stunden), spricht dieser Umstand nicht für Selbständigkeit der Beigeladenen zu 4) in ihrer vertraglich geschuldeten Tätigkeit für die Klägerin, sondern ist Ausdruck ihres gesteigerten Interesses am wirtschaftlichen Erfolg aufgrund ihrer Beteiligung von 50 % am Stammkapital der Klägerin und damit ihrer Stellung als Gesellschafterin. Dasselbe gilt für von der Beigeladenen zu 4) nicht genommenen Urlaub. Der vertraglich normierte Urlaubsanspruch ist arbeitnertypisch. Ob der Urlaub tatsächlich genommen wurde, konnte die Beigeladene zu 4) – wie jeder andere Arbeitnehmer auch – selbst bestimmen. Ebenso ist auch das Bestehen von Kontovollmachten kein entscheidendes Indiz für das Vorliegen einer Selbständigkeit, denn eine solche ist auch bei leitenden Angestellten ebenso wie bei Selbständigen anzutreffen. Die Regelung zur Gehaltsfortzahlung (6 Monate) für die Beigeladene zu 4) stellt sich ebenfalls als arbeitnertypisch dar (BSG, Urteil v. 19.9.2019, [B 12 R 25/18 R](#), juris Rn. 17).

(4) In der gebotenen Gesamtabwägung aller für und gegen die Annahme einer abhängigen Beschäftigung sprechenden Merkmale entsprechend ihrem Gewicht überwiegen zur Überzeugung des Senats im Gesamtbild die für die Annahme einer Beschäftigung sprechenden Indizien deutlich.

bb) Tatbestände, die eine Versicherungsfreiheit der am 4.12.1975 geborenen Beigeladenen zu 4) in der gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung begründen könnten, liegen nicht vor.

b) Die Höhe der Beitragsforderung ist nicht zu beanstanden. Einwände hat die Klägerin insoweit auch nicht erhoben.

c) Die Beitragsforderung für den Zeitraum vom 1.1.2011 bis zum 31.12.2014 ist auch nicht verjährt. Nach [§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#) verjähren Ansprüche auf Beiträge in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden sind. Beiträge, die nach dem Arbeitsentgelt oder dem Arbeitseinkommen zu bemessen sind, werden spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem die Beschäftigung oder Tätigkeit, mit der das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt ([§ 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV](#)).

Die wegen der Beschäftigung der Beigeladenen zu 4) für den Zeitraum vom 1.1.2011 bis zum 31.12.2014 nacherhobenen Pflichtbeiträge sind hiernach nicht verjährt. Denn die vierjährige Verjährung war zunächst gem. [§ 25 Abs. 2 SGB IV](#) im Betriebsprüfungszeitraum vom 30.07.2015 bis zum Erlass des Bescheides vom 16.02.2016 gehemmt, woran sich die Hemmung gem. [§ 52 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) bis zum Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Bescheides anschloss.

d) Ein der Nachforderung von Beiträgen und Feststellung der Versicherungspflicht

entgegenstehender Vertrauensschutz der KlÄgerin nach [Art. 20 Abs. 3](#) Grundgesetz (GG) ist nicht ersichtlich.

Die KlÄgerin kann aus den vorangegangenen beanstandungsfreien Betriebsprüfungen keine Rechte herleiten. Betriebsprüfungen hatten danach nur den Zweck, die Beitragsentrichtung im Interesse der VersicherungstrÄger und der Versicherten sicherzustellen. Ihnen kam keine Entlastungswirkung fÄr den Arbeitgeber zu, weil sie nicht umfassend oder erschÄpfend sein mÄssen und sich auf bestimmte EinzelfÄlle oder Stichproben beschrÄnken dÄrfen (vgl. Å§ 11 Beitragsverfahrensverordnung (BVV)). Eine materielle Bindungswirkung aufgrund einer Betriebsprüfung konnte sich nur insoweit ergeben, als Versicherungs- und Beitragspflicht sowie -hÄhe im Rahmen der Prüfungsart personenbezogen fÄr bestimmte ZeitrÄume durch gesonderten Verwaltungsakt festgestellt wurden (vgl. BSG, Urteil vom 19.9.2019, [B 12 R 25/18 R](#), juris Rn. 32). Diese Rechtsprechung hat das BSG insbesondere im Hinblick auf die Grundrechtsrelevanz (BerufsausÄbungsfreiheit, [Art 12 Abs. 1 GG](#)) der Indienstnahme der Arbeitgeber fÄr den Beitragseinzug (vgl. dazu Schlegel, Die Indienstnahme des Arbeitgebers in der Sozialversicherung, Festschrift 50 Jahre Bundessozialgericht 2004, 265 ff) und angesichts der EinfÄhrung des [Å§ 7 Abs. 4 Satz 2 BVV](#) (mWv 1.1.2017 durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 11.11.2016, [BGBl I 2500](#)) fortentwickelt. Danach ist erst fÄr die Zeit ab dem 1.1.2017 davon auszugehen, dass Betriebsprüfungen insoweit auch eine Schutzwirkung fÄr Arbeitgeber zukommt, seit den Betriebsprüfungsstellen aufgegeben wurde, die geprüften Sachverhalte offenzulegen (BSG, Urteil vom 19.9.2019, [B 12 R 25/18 R](#), juris Rn. 31).

Nach diesen Kriterien kann sich die KlÄgerin nicht auf die vorangegangenen Betriebsprüfungen berufen. Weder der Betriebsprüfungsbescheid vom 24.3.2004 (Prüfzeitraum vom 1.4.2000 bis 29.2.2004) noch der vom 22.2.2011 (Prüfzeitraum vom 1.11.2007 bis 31.12.2010) enthÄlt betreffend die Beigeladene zu 4) personenbezogene Feststellungen durch gesonderten Verwaltungsakt fÄr bestimmte ZeitrÄume zur Versicherungs- und Beitragspflicht sowie -hÄhe.

IV. Die Kostenentscheidung beruht auf [Å§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [Å§ 154 Abs. 1 SGG](#). Die Kosten der Beigeladenen sind weder erstattungsfÄhig, noch sind diese mit Kosten zu belasten, da diese von einer Antragstellung abgesehen haben (vgl. [Å§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [Å§Å§ 154 Abs. 3, 162 Abs. 3 VwGO](#)).

V. Gründe fÄr die Zulassung der Revision gem. [Å§ 160 Abs. 2 SGG](#) sind nicht gegeben.

VI. Der Streitwert ist fÄr das Berufungsverfahren gemÄß [Å§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [Å§Å§ 47 Abs. 1 Satz 1, 52 Abs. 3, 63 Abs. 2 Satz 1](#) Gerichtskostengesetz (GKG) auf 67.613,76 EUR festzusetzen.

Der auf Aufhebung des Betriebsprüfungsbescheides der Beklagten vom 16.2.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.6.2016 gerichtete Antrag der KlÄgerin betrifft eine bezifferte Geldleistung im Sinne von [Å§ 52 Abs. 3 Satz 1 GKG](#),

nÄmlich die festgesetzte Beitragsforderung fÄr die Zeit vom 1.1.2011 bis zum 31.12.2014 in HÄhe von 67.613,76 EUR (vgl. Senat, Beschluss v. 21.2.2011, [L 8 R 954/10 B](#), juris).

Erstellt am: 22.07.2020

Zuletzt verÄndert am: 23.12.2024